

4. Jahrgang

Ausgabetag 11.01.2011

Nummer: 1

| | Inhaltsverzeichnis | Seite/n |
|----|---|---------|
| 1. | Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 21.12.2010 | 1-7 |
| 2. | Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2011 | 8-9 |

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Entgeltordnung

über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 21.12.2010

Präambel

Aufgrund § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 21.12.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die außerschulische Nutzung der in dem Entgeltverzeichnis als Anlage 1 aufgeführten Schulgebäude, -grundstücke, Sportstätten, Außensportstätten und Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth werden private Entgelte erhoben.
- (2) Der Personenkreis (Nutzer) sowie Art der Nutzung werden durch die geltenden Haus- und Nutzungsordnungen für die jeweiligen Gebäude und Grundstücke bestimmt.
- (3) Private, nicht öffentliche Feiern (Jubiläen von Personen, Geburtstage, etc.) sowie Feste und Veranstaltungen mit rituellen Handlungen an Tieren und Menschen sind von der außerschulischen Nutzung ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Gebäude und Grundstücke besteht nicht.

§ 2 Entgeltspflicht / Befreiung von der Entgeltspflicht

- (1) Ein Entgelt wird in folgenden Fällen nicht erhoben:
 1. bei Übungsbetrieb und Veranstaltungen von Gruppen, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bestehen.
 2. bei Betreuungsmaßnahmen von anerkannten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe
 3. bei Spielen und Wettkämpfen im Rahmen von Meisterschaftsbetrieb, der von den zuständigen Fachverbänden vorgegeben ist oder bei vergleichbaren Spielen, Wettkämpfen und Turnieren. Der Status ist nachzuweisen.
 4. bei der Nutzung durch die Volkshochschule
 5. bei Nutzung durch den Stadtsportverband im Zusammenhang mit der Erlangung des Deutschen Sportabzeichens
 6. bei Nutzung im Rahmen städtischer Veranstaltungen.

7. bei Trainingszeiten und Einzelveranstaltungen zur Vorbereitung und Qualifizierung existentiell wichtiger gesellschaftlicher Aufgaben (z. B. Katastrophenschutz, Rettungsübungen u. ä.)
 8. bei Dauernutzungen von Gebäudeteilen und Grundstücken auf der Grundlage von gesonderten Miet- und Pachtverträgen. Dies gilt auch für Räume, die lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen und Material genutzt werden.
- (2) Alle anderen Nutzer, für die eine Nutzung der jeweils zur Verfügung gestellten Gebäude, Räume und Grundstücke durch Nutzungsvertrag gestattet ist, sind entgeltpflichtig.
 - (3) Verpflichtet sich ein Nutzer zur Übernahme von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Grünflächen), die nachweislich zu Einsparungen im städtischen Haushalt führen, so kann ein entsprechender Ausgleich (Minderung von Entgelten) im Rahmen einer separaten Vereinbarung an diesen Nutzer erfolgen.

Die Übernahme von Schließdiensten führt nicht zur Minderung des jeweiligen Entgelts.

§ 3 Ersatz für Aufwendungen und Schäden

- (1) Aufwendungen, die der Stadt Hürth oder den Stadtwerken Hürth durch vertraglich festgelegte Auflagen im Zusammenhang mit der Beachtung der Versammlungsstättenverordnung und des Brandschutzes entstehen, sind vom Nutzer in voller Höhe zu tragen. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten nicht.
- (2) Kosten für Strom und Wasser der schuleigenen Anlagen werden bei Nutzung der im Entgeltverzeichnis aufgeführten Gebäuden und Grundstücke nicht in Rechnung gestellt.
- (3) Aufwendungen für die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen durch die Stadt Hürth und Stadtwerke Hürth zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen, sind vom Nutzer in voller Höhe zu tragen. und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten nicht.
- (4) Entstehen während der Nutzungszeit Beschädigungen an städtischen Gegenständen, sind diese unverzüglich nach Rückgabe des Gegenstandes vom Nutzer finanziell auszugleichen. Weder Stadt Hürth noch Stadtwerke Hürth treten für Reparaturleistungen in Vorleistung.

Sollten Schäden nicht behoben werden können, weil ein Vornutzer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, bleibt der Stadt Hürth vorbehalten, etwaige bereits zugesagte nachfolgende Nutzungen zu kündigen.

Ein Rechtsanspruch auf städtische Leistungen besteht nicht.

§ 4 Höhe des Entgelts, Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis (s. Anlage) über privatrechtliche Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und – gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth.

Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung beantragt hat.

- (2) Die Entgelte sind jeweils mit Erteilung der Gestattung zum 1. des darauf folgenden Monats fällig.

- (3) Abweichend von Absatz 2 sind die Entgelte bei regelmäßigen Trainingsbelegungen nach in Rechnungsstellung der Beträge halbjährlich fällig und zwar jeweils zum 01.02. und zum 01.08. eines Jahres. Grundlage der in Rechnungsstellung der zu zahlenden Entgelte sind die jeweiligen Belegungspläne.
- (4) Ist ein Raum oder Grundstück aus Gründen, die die Stadt Hürth zu vertreten hat, entgegen der Gestattung nicht nutzbar, so entfällt das Entgelt für die ausgefallenen Nutzungszeiten.
Werden Platzsperrungen auf Außensportanlagen aufgrund schlechter Witterungsbedingungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen verhängt, so entfällt das Entgelt für die ausgefallenen Nutzungszeiten ab der zweiten Woche.
- (5) Bei Zahlungsverzug kann eine bereits genehmigte Nutzung ganz oder teilweise entzogen werden oder – bei Einzelveranstaltungen – eine weitere Nutzung versagt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt ab dem 01.01.2011 in Kraft

gez. Jens Menzel
Beigeordneter

Anlage zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

Entgeltverzeichnis

Stand: Dezember 2010

Tarif A

Entgelt je angefangene Stunde je Gebäude- bzw. Grundstückseinheit für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen, werden in den Nachtstunden acht Stunden nicht berechnet und ein Höchstsatz von 300,00 Euro festgesetzt, einschließlich der Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

Tarif B

Entgelt je angefangene Stunde für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb, wenn

- zusätzlich zum Vereinsbeitrag oder von Nichtmitgliedern Kursgebühren erhoben werden.
- Eintrittsgelder gezahlt werden
- Getränke und Nahrungsmittel zum Verzehr angeboten werden, es sei denn, der Erlös wird der gemeinnützigen Arbeit des Veranstalters zugeführt. In diesem Fall greift Tarif A.

Die Ausnahme nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 der Entgeltordnung gilt nicht.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen, werden in den Nachtstunden acht Stunden nicht berechnet und ein Höchstsatz von 300,00 Euro festgesetzt, einschließlich der Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

Tarif C

Entgelt je angefangene Stunde für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb von auswärtigen Nutzern und/oder bei kommerzieller Nutzung.

Tarif D

Übernachtungspauschale je Nacht.

Übersicht der Nutzungsentgelte

| Nutzungseinheit | Tarif A | Tarif B | Tarif C | Tarif D |
|--|---------|---------|----------------------------------|----------|
| Gymnastikhalle Unterrichts- / Klassenraum einer Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth ohne besondere Ausstattung | 3 € | 5 € | 25 € max. 250 € täglich | 25 € |
| Kleinspielfeld Einfachturnhalle, Mehrzweckhalle Feld einer Mehrfachsporthalle Forum einer Grundschule Konzertsaal der Musikschule Rasenplatz Tennisplatz Gymnastikwiese | 6 € | 10 € | 50 € max. 400 € täglich | 50 € |
| Leichtathletik-Anlage (komplett) Saal der „Ahl Schull“ Vortragsraum der „Ahl Schull“ Schulhof Sanitärräume (Toiletten, Duschen bei separater Nutzung) | | 27 € | | entfällt |
| Bahn im Schwimmbecken des Familienbades „De Bütt“ halbes Nichtschwimmerbecken oder eine Übungseinheit im Erlebnisbecken des Familienbades „De Bütt“ Lehrschwimmbecken | 12 € | | 20 € | |
| Fachräume / Unterrichts- / Klassenraum einer Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth mit besonderer Ausstattung | | | | |
| Mensa der GHS Kendenich (ohne Küche) Pädagogisches Zentrum des Ernst-Mach-Gymnasiums Aula der Friedrich-Ebert-Realschule Aula der Hauptschule Kendenich | | | | |
| Aula des Schulzentrums Sudetenstraße | | | | |
| Komplettes Schwimmerbecken im Familienbad „De Bütt“ | 36 € | 60 € | entfällt | |

Übersicht der Gebäude und Grundstücke

1. Sport- und Turnhallen

1.1 *Mehrzweckhallen*

- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)

1.2 *Einfachturnhallen*

- Bodelschwingh-Schule (Auf der Kuppe 24)
- GGS Am Clementinenhof (Schlangenpfad 28)
- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Deutschherrenschule (Pestalozzistraße 12)
- GHS Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Dr.-Kürten-Schule (Bonnstraße 109)

1.3 *Zweifachsporthallen*

- Goldenberg-Berufskolleg (Duffesbachstraße 7)

1.4 *Dreifachsporthallen*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

1.5 *Gymnastikhallen*

- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

2. Außensportanlagen

2.1 *Kleinspielfelder*

- Tennenkleinspielfeld – Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Tennenkleinspielfeld – Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Tennenkleinspielfeld – Sportanlage Efferen (Klosterstraße)
- Tennenkleinspielfeld – Sportanlage Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Kunststoffkleinspielfeld – Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Kunstrasenkleinspielfeld – Sportanlage Stotzheim (Frielsweg)

2.2 *Tennenplätze*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hürth-Berrenrath (Ursfelder Straße)
- Sportanlage Efferen (Klosterstraße)
- Hürth-Fischenich (Auf der Landau)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)

2.3 *Kunststoffspielfelder*

- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

2.4 *Gymnastikwiesen*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)

2.5 *Rasenplätze*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Sportanlage Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Rugby - Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)
- Hauptkampfbahn - Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Radrennbahn – Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hockeyrasen – Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hockeykunstrasen - Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Kunstrasen – Sportanlage Efferen (Klosterstraße)
- Kunstrasen - Sportanlage Stotzheim (Frielsweg)

2.6 *Leichtathletik-Anlagen (komplett)*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)

3. Schwimmsportstätten

- Lehrschwimmbecken – Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Lehrschwimmbecken – Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Familienbad „De Bütt“ (Sudetenstraße 91)

4. Schulhöfe und –gebäude

- Bodelschwingh-Schule (Auf der Kuppe 24)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Deutschherrenschule (Pestalozzistraße 12)
- Don-Bosco-Schule (Im Wiesengrund 30)
- Geschwister-Scholl-Schule (Im Wiesengrund 30)
- Gemeinschaftsgrundschule „Am Clementinenhof“ (Schlangenpfad 28)
- Gemeinschaftsgrundschule Kendenich (Ortshofstraße 20)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)
- Gemeinschaftshauptschule Hermülheim (Sudetenstraße 37)
- Gemeinschaftshauptschule Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Albert-Schweitzer-Gymnasium (Sudetenstraße 37)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 64 – 66)
- Dr. Kürten-Schule (Bonnstraße 109)

5. Sonstige Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

- Josef Metternich Musikschule (Bonnstraße 109)
- Volkshochschulgebäude „Ahl Schull“ (Bachstraße 97)

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2011

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 gem. § 6 der Unternehmenssatzung den Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2011 beschlossen.

Im nachfolgenden werden die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans für das Jahr 2011 – einschließlich Darlehensermächtigungen sowie die Aufwendungen und Erträge des Erfolgsplanes für das Jahr 2011 der Stadtwerke Hürth öffentlich bekannt gemacht:

- Vermögensplan 2011

Der Vermögensplanes schließt ab mit Einnahmen und Ausgaben

in Höhe von: 31.624.974,00 €

| | Beträge in € |
|---|----------------------|
| Davon entfallen auf die verschiedenen Bereiche: | |
| Abfallwirtschaft | 220.000,00 |
| Entwässerung | 12.896.000,00 |
| Fernwärmeversorgung | 8.667.500,00 (netto) |
| Grünanlagen | 245.000,00 |
| Straßenbau | 3.236.560,00 |
| Straßenbeleuchtung | 999.000,00 |
| Stadtverkehr (ÖPNV) | 694.914,00 |
| Straßenreinigung | 7.000,00 |
| Wasserversorgung | 3.194.000,00 (netto) |
| Baubetriebshof | 1.505.000,00 |
| insgesamt: | 31.624.974,00 € |

Zur Bestreitung der geplanten Investitionen in Höhe von: 26.992.974,00 €

ist die Aufnahme von Darlehen erforderlich in Höhe von: 12.681.426,00 €

Die Ermächtigung für Umschuldungen wird festgesetzt auf 20.000.000,00 €

Der SVH-Stadtverkehr Hürth GmbH wird darüber hinaus zur Finanzierung der dortigen Investitionen ein Darlehen seitens der Stadtwerke zur Verfügung gestellt bis zu einer Höhe von

500.000,00 €

Darüber hinaus wird die Aufnahme von kurzfristigen Krediten zur Liquiditätssicherung ermöglicht bis zu einer Höhe von 5.000.000,00 €

- Erfolgsplan

| | |
|------------------|------------|
| Erträge | 53.433 T€ |
| Aufwendungen | -61.118 T€ |
| Jahresfehlbetrag | -7.685 T€ |

Hürth, 11.01.2011

STADTWERKE HÜRTH



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand